



## 5. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 28 der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 26.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16. Mai 2024 für die Friedhöfe der Stadt folgende

### Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung einer der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschenurne ab dem Tag vor der Bestattung in einer der Friedhofshallen, sofern die Leistung im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht	50,00 €
(2)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier, sofern die Leistung im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht	170,00 €
(3)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier, sofern die Leistung <b>nicht</b> im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht (170,- € netto zzgl. Umsatzsteuer)	202,30 €

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 21. Mai 2024

Stefan Hable  
Bürgermeister